

**Amt für öffentliche Ordnung
 und Straßenverkehr**

Hausanschrift: Johann-Hösl-Str. 11
 Zimmer Nummer: 119
 Bus/Haltestelle: Linie 11, Franz-Hartl-Straße
 Telefax: (0941) 507-3389
 E-Mail: strassenverkehr@regensburg.de

**Antrag auf Erteilung eines
 Handwerkerparkausweises**

Antragsteller / Firma:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefon / Telefax:	
E-Mail:	

1. Kraftfahrzeug		2. Kraftfahrzeug	
amtl. Kennzeichen		amtl. Kennzeichen	
Kfz-Marke + Modell:		Kfz-Marke + Modell:	
Nutzung als <input type="checkbox"/> Werkstattfahrzeug		Nutzung als <input type="checkbox"/> Werkstattfahrzeug	
<input type="checkbox"/> Materialtransportfahrzeug		<input type="checkbox"/> Materialtransportfahrzeug	
<input type="checkbox"/> _____		<input type="checkbox"/> _____	

3. Kraftfahrzeug	Gültigkeitsdauer:
amtl. Kennzeichen	<input type="checkbox"/> 2 Monate (kürzeste Zeit)
Kfz-Marke + Modell:	<input type="checkbox"/> 1 Jahr (längste Zeit)
Nutzung als <input type="checkbox"/> Werkstattfahrzeug	<input type="checkbox"/> _____ (Monate)
<input type="checkbox"/> Materialtransportfahrzeug	Anzahl der Ausweise:
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> 1 Ausweis für alle Fahrzeuge
	<input type="checkbox"/> 1 Ausweis pro Fahrzeug

Entsprechende Nachweise, z. B. Vorlage der Fahrzeugscheine, sind zu erbringen. Sollte ein weiterer Ausweis beantragt werden, können die Daten der weiteren Kraftfahrzeuge formlos auf gesondertem Blatt in gleicher Weise angegeben werden.

Falls es sich bei den beantragten Fahrzeugen um Personenkraftwagen handelt, ist die Notwendigkeit des Handwerkerparkausweises gesondert und möglichst detailliert zu begründen!

Ort, Datum:	Unterschrift, Firmenstempel:

Hinweise für die Erteilung von Parkausweisen an Handwerksbetriebe und deren Nutzung

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat den Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit eröffnet, Handwerksbetrieben Parkerleichterungen zu gewähren. Während die Rahmenbedingungen vom Innenministerium vorgegeben wurden, regeln die Kommunen in eigener Zuständigkeit und unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten das konkrete Verfahren.

Die Stadt Regensburg hat die Vorgaben in folgender Weise umgesetzt:

1. Bei Kraftfahrzeugen, für die ein Handwerkerparkausweis erteilt werden kann, muß es sich um Werkstattfahrzeuge handeln, d. h. die Fahrzeuge müssen über festmontierte Einrichtungen, wie beispielsweise einen Schraubstock, verfügen. Darüber hinaus darf nur dann von dem Parkausweis Gebrauch gemacht werden, wenn die festmontierte Einrichtung des Fahrzeuges zur Durchführung von Arbeiten an der jeweiligen Arbeitsstelle tatsächlich benötigt wird. Anträge für Kraftfahrzeuge, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind ausführlich schriftlich zu begründen.
2. **Für Kraftfahrzeuge, die ausschließlich dem Personentransport dienen, werden keine Parkerleichterungen gewährt.**
3. In jede Ausnahmegenehmigung können maximal 3 Kraftfahrzeugkennzeichen eingetragen werden.
4. Zweitschriften oder Kopien, die den Gebrauch eines Parkausweises für zwei Kraftfahrzeuge zur gleichen Zeit möglich machen würde, werden nicht erteilt und dürfen nicht benutzt werden.
5. Es besteht keine Berechtigung, an gebührenpflichtigen Kurzzeitparkplätzen ohne Entrichtung einer Gebühr und ohne zeitliches Limit zu parken.
6. Parkerleichterungen für Handwerker werden maximal für die Dauer eines Jahres erteilt.

Außerdem werden folgende Auflagen verfügt:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht.
2. Auf Gehwegen muß stets eine Durchgangsbreite von 1,50 Meter verbleiben.
3. Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht für mobile Verkehrszeichen, die aufgestellt wurden, um bestimmte Verkehrsflächen für einen konkreten Zeitraum zur Durchführung von Bauarbeiten oder Veranstaltungen freizuhalten.
4. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen weder gefährdet, noch erheblich behindert werden.
5. Die Benutzung von Fußgängerzonen ist auf die für den Lieferverkehr zugelassenen Zeiten sowie auf Notfälle zu beschränken.
6. Der Ausweisinhaber hat zusätzlich einen schriftlichen Hinweis darauf, wo gerade gearbeitet wird, stets gut lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.
7. Die Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
8. Der Mißbrauch des Parkausweises und der Verstoß gegen Auflagen, z. B. Parken vor der eigenen Firma, Fehlen des schriftlichen Hinweises, führt in der Regel zum sofortigen Widerruf.

Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten ist die Stadt Regensburg, Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg, Email: stadt_regensburg@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-0.

Ihre Daten werden im Rahmen des Vollzugs straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen und Ausnahmen nach Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) verarbeitet und an Dritte weitergegeben, um die im jeweiligen Gesetz genannten Aufgaben zu erfüllen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 c DSGVO in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Vorschriften, insbesondere Art. 4 BayDSG-E i. V. m. § 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) i. V. m. § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO), die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) sowie die jeweils gültigen Gesetze zur Erfassung und Weitermeldung der Daten.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten können Sie im Internet unter www.regensburg.de/datenschutz/datenschutzrechtliche-hinweise abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie wie folgt erreichen können:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Regensburg
Postfach 11 06 43
93019 Regensburg

Email: datenschutz@regensburg.de
Telefon: (0941) 507-2114